

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Großröhrsdorf in seiner Sitzung am 30. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Massenei-Bad

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf betreibt das Freischwimmbad in der Massenei (Massenei-Bad) als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Massenei-Bades Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich nach der zeitlichen Dauer der Badbenutzung bemessen.
- (2) Die zeitliche Benutzung des Massenei-Bades wird in Stunden und Tagen festgestellt und ergibt sich aus der Eintrittskarte bzw. dem Kassenbon.

§ 4 Eintrittskarten

Nachfolgend aufgeführte Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Massenei-Bades:

1. Tageskarte
2. Familienkarte
3. Gruppenkarten
4. 3-Stunden-Tarif
5. 12er-Karte

§ 5 Kosten, Ermäßigung, Befreiung

- (1) Die Benutzungsgebühren und Eintrittspreise werden in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Ermäßigung erhalten:
 - Behinderte ab 50% Behinderung mit Behindertenausweis.
 - Schüler und Studenten mit gültigem Schüler- oder Studentenausweis (in Verbindung mit dem Personalausweis)

Vereine der Stadt Großröhrsdorf im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit, wenn die Benutzung vorher vom Vereinsvorstand schriftlich angezeigt und von der Bürgermeisterin genehmigt wurde.

(3) Gebührenbefreit sind:

- Schulklassen der Grundschulen der Stadt Großröhrsdorf sowie
 - Kindergruppen der Kindertagesstätten in der Stadt Großröhrsdorf
- sowie die für diese Schulklassen / Kindergruppen notwendigen Aufsichtspersonen,
- die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Großröhrsdorf im Rahmen ihrer Ausbildung.

Die Gebührenbefreiung wird nur dann gewährt, wenn die Benutzung des Massenei-Bades durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung vorher schriftlich angemeldet wurde.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht grundsätzlich mit dem Kauf der jeweiligen Eintrittskarte / dem jeweiligen Kassenbon.
- (2) Mit Aushändigung der Eintrittskarte / des Kassenbons ist die Benutzungsgebühr fällig, sie ist sofort zu entrichten.

§ 7 Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten / Kassenbons wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet oder ermäßigt.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Massenei-Bad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss oder wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung, gegen die Badordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Massenei-Bad verwiesen wird.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2013 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 01.06.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Gebühren für das Massenei-Bad

Eintritt		
1.	Tageskarte	
1.1	Erwachsene	5,50 €
1.2	Kinder 5-18 Jahre und Ermäßigte	3,00 €
	Schüler und Studenten mit gültigem Schüler und Studentenausweis in Verbindung mit dem Personalausweis	
	Behinderte ab 50% Behinderung und Behindertenausweis	
1.3	Familienkarte	15,00 €
	2 Erwachsene mit bis zu 4 eigenen Kindern	
1.4	Gruppenkarte	22,00 €
	Schulklassen, Gruppen von Kindereinrichtungen mit 10-15 Kindern und bis zu 2 Aufsichtspersonen	
2.	3-Stunden-Tarif	
2.1	Erwachsene	3,00 €
2.2	Kinder 5-18 Jahre und Ermäßigte nach 1.2	1,50 €
2.3	Familienkarte nach 1.3	8,00 €
3.	12er-Karte	
3.1	Erwachsene	50,00 €
3.1	Kinder 5-18 Jahre und Ermäßigte nach 1.2	30,00 €
Schwimmkurse und Schwimmabzeichen		
4.	Schwimmkurs	100,00 €
	10 UE mit Abnahme Schwimmabzeichen	
5.	Schwimmabzeichen "Seepferdchen" (Abnahme ohne Kurs)	10,00 €
6.	Jugendschwimmabzeichen (Abnahme ohne Kurs)	
	Bronze	
	Silber	
	Gold	
7.	Schwimmstufe (Abnahme bei vorhandener Urkunde)	7,50 €
8.	Sprung vom Turm 3m oder 5m (Abnahme ohne Kurs)	5,00 €
9.	Ausstellung von Schwimmurkunden (ohne Kurs und Abnahme)	2,50 €
	für "Seepferdchen" und Jugendschwimmabzeichen	

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 01.06.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin